

Aktenzeichen: 4 AZR 858/78

LAG Baden-Württemberg Urteil des BAG vom 21. Januar 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: MTB II § 21; Lohngruppenverzeichnis zum MTB II,
SV 2 a; Lohngruppe I (Facharbeiter in Schleuder-
sitz-Werkstatt)

Leitsatz:

Spezialarbeiten i.S. Lohngruppe I Fallgruppe 1
SV 2 a müssen nicht besonders schwierig sein.
Die Worte "besonders schwierig" sind nur auf
die Instandsetzung, nicht aber auf die Spezial-
arbeiten zu beziehen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 858/78

5 Sa 53/78 Baden-Württemberg

Verkündet am
21. Januar 1981

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Kerrmann und Dr. Börner für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 30. Juni 1978 - 5 Sa 53/78 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der 43-jährige Kläger hat im Jahre 1955 die Lehre als Oberlederzuschneider mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen. Seit 1. Januar 1973 ist er bei der Beklagten in der Feldwerft der Bundeswehr Allgemeines Gerät/Luftwaffenversorgungsregiment 3 in U beschäftigt. Er wird dort als Facharbeiter in der Schleudersitz-Werkstatt eingesetzt. Der Kläger ist Mitglied der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, die mit der Beklagten den Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) und die diesen ergänzenden Tarifverträge abgeschlossen hat. Der Kläger erhält Vergütung nach Lohngruppe III des Sonderverzeichnisses für Arbeiter im Bereich des Bundesministers der Verteidigung (SV 2 a), das als Bestandteil des Lohngruppenverzeichnisses dem Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes in der Fassung vom 2. Juli 1975 als Anlage beige-fügt ist.

Der Kläger nahm im Jahre 1973 an drei mehrwöchigen Lehrgängen zur Ausbildung und zur Einweisung in die Arbeit an Rettungsfallschirmen, Fallschirmgurten und Schlauchbooten mehrerer Flugzeugtypen teil. Ihm obliegt es, zusammen mit seinem Kollegen M Fallschirme für Schleudersitze von Kampfflugzeugen sowie das Gurt- und Seilzeug, das die Fallschirme mit den Schleudersitzen verbindet, und die zu jedem Schleudersitz gehörenden Rettungsboote (Schlauchboote) in bestimmten Abständen auf ihre Tauglichkeit zu überprüfen, erforderlichenfalls instandzusetzen und anschließend wieder zu verpacken. Für die Arbeiten an den Fallschirmen nebst Gurt- und Seilzeug benötigt er 80 v.H., für die Arbeiten an den Rettungsbooten 20 v.H. seiner Arbeitszeit.

Der Kläger meint, er sei bei der Beklagten als Flug-ausrüstungsspezialist tätig und führe besonders schwierige Instandsetzungen und Spezialarbeiten an hochempfindlichen

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

und komplizierten Geräten selbständig durch. Ihm stehe daher Vergütung nach Lohngruppe I SV 2 a zu.

Der Kläger hat demgemäß beantragt

festzustellen, daß er ab 1. Januar 1976 in die Lohngruppe I des Lohngruppenverzeichnisses zum MTB II eingruppiert ist.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie trägt vor, der Kläger sei Flugausstattungsmechaniker und als solcher zutreffend in die Lohngruppe III SV 2 a eingruppiert. Der Kläger führe auch weder besonders schwierige Arbeiten aus noch Spezialarbeiten an einem hochempfindlichen Gerät.

Das Arbeitsgericht hat die vom Kläger beantragte Feststellung getroffen und den Streitwert auf 8.107,92 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten bei unverändertem Streitwert zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

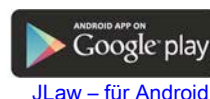
Die Revision ist begründet. Mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung kann der Klage nicht stattgegeben werden.

Der Klageantrag bedarf der Auslegung. Auch bei Arbeitern des öffentlichen Dienstes richtet sich die tarifliche Mindestvergütung nicht nach einem Eingruppierungsakt des Arbeitgebers oder des Gerichts, sondern nach der auszuübenden Tätigkeit, wobei gemäß § 2 Abs. 1 TV Lohngruppenverzeichnis grundsätzlich die überwiegend auszuübende Tätigkeit maßgebend ist, während - im Gegensatz

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

zur Auffassung des Arbeitsgerichts - eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit nicht in Betracht kommt (Urteil des Senats vom 4. Juni 1980 - 4 AZR 497/78 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu § 21 MTB II). Demgemäß und aufgrund des gesamten Klagevorbringens sind der Klageantrag und der Tenor des Urteils des Arbeitsgerichts in Übereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht dahin auszulegen, daß der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihn ab 1. Januar 1976 nach der Lohngruppe I des Lohngruppenverzeichnisses zum MTB II zu vergüten und daß das Arbeitsgericht diesem Klageantrag entsprochen hat. Damit handelt es sich um eine senatsübliche, auch bei Arbeitern des öffentlichen Dienstes unbedenklich zulässige Eingruppierungsfeststellungsklage (vgl. Urteil des Senats vom 4. Juni 1980 - 4 AZR 497/78 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu § 21 MTB II; BAG AP Nr. 3 zu § 21 MTB II), für die das erforderliche Feststellungsinteresse regelmäßig zu bejahen ist (vgl. BAG AP Nrn. 15, 19 und 24 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Mit dem Landesarbeitsgericht ist davon auszugehen, daß zwischen den Parteien aufgrund beiderseitiger Tarifbindung (§ 3 Abs. 1 TVG) der Manteltarifvertrag für Arbeiter des Bundes (MTB II) sowie der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTB II (TV-Lohngruppenverzeichnis) in ihrer jeweils gültigen Fassung unmittelbar und zwingend gelten (§ 4 Abs. 1 TVG). Hierbei ist jedoch für den Klagezeitraum ab 1. Januar 1976 nicht - wie das Landesarbeitsgericht meint - der TV - Lohngruppenverzeichnis in der Fassung vom 11. Juli 1966, sondern der am 1. Dezember 1975 in Kraft getretene TV-Lohngruppenverzeichnis in der Fassung vom 2. Juli 1975 heranzuziehen. Die Vergütung des Klägers richtet sich nach dem Sonderverzeichnis für Arbeiter im Bereich des Bundesministers der Verteidigung (SV 2 a), das dem TV-Lohngruppenverzeichnis als Anlage beigelegt ist.

Entgegen der Auffassung der Beklagten kann die Klage nicht bereits deshalb abgewiesen werden, weil der Kläger

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Flugausrüstungsmechaniker (Flugausrüstungswart) sei und diese Tätigkeit nach Lohngruppe III Beispiel 5.8 SV 2 a und für den Fall einer fünfjährigen Bewährung höchstens nach Lohngruppe II Beispiel 5.10 SV 2 a zu vergüten sei. Richtig ist, daß das SV 2 a für Flugausrüstungsmechaniker spezielle Fallgruppen ("Beispiele") in den Vergütungsgruppen vorsieht und sie deshalb nach dem Grundsatz der Spezialität nicht einer Fallgruppe mit allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen und damit auch nicht der vom Kläger geltend gemachten Lohngruppe I Fallgr. 1 SV 2 a zugeordnet werden können (vgl. auch BAG 25, 1 = AP Nr. 62 zu §§ 22, 23 BAT). Der Kläger ist jedoch kein Flugausrüstungsmechaniker. Mechaniker ist ein "Facharbeiter im Metallgewerbe für feine und schwierige Arbeiten" oder ein "Facharbeiter, der Maschinen instandhält" (Wahrig, Deutsches Wörterbuch, 1968, Spalte 2388). Alle als Mechaniker bezeichneten Ausbildungsberufe befassen sich also mit Arbeiten an Maschinen und mit Metallbearbeitung (vgl. zum Berufsbild des Allgemeinen Mechanikers Blätter zur Berufskunde Band 1 - II A 405 a), auch der Beruf des Textilmechanikers (vgl. Blätter zur Berufskunde, Band 1 - IV B-201). Demgemäß ist ein Flugausrüstungsmechaniker ein Facharbeiter, der Metallteile der Flugausrüstung bearbeitet und instandhält. Damit hat der Kläger nichts zu tun. Seine Tätigkeit bezieht sich ausschließlich auf die Wartung und Reparatur von Fallschirmen nebst Gurt- und Seilzeug und den zur Schleudersitzausrüstung gehörenden Schlauchbooten. Der Kläger kann auch nicht als Flugausrüstungswart im Sinne der Tätigkeitsmerkmale für Flugausrüstungsmechaniker angesehen werden. Der Klammerzusatz "Flugausrüstungswart" zum Tätigkeitsmerkmal "Flugausrüstungsmechaniker" bedeutet nämlich nur eine Erklärung des betreffenden Flugausrüstungsmechanikers. Unter dem Begriff Wartung versteht man "Pflegen, Betreuen" (Wahrig, aaO, Spalte 3949). Der Begriff Flugausrüstungswart im Zusammenhang mit dem Flugausrüstungsmechaniker besagt deshalb nur, daß zum Flugausrüstungsmechaniker auch derjenige gehört, der Metallteile für Flugausrüstungen pflegt und betreut. Auch damit hat der Kläger nichts zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

tun.

Für den Anspruch des Klägers auf Vergütung nach Lohngruppe I des Lohngruppenverzeichnisses zum MTB II kommt allein die Lohngruppe I Fallgr. 1 SV 2 a in Betracht. Danach sind zu vergüten

Arbeiter der Lohngruppe IV Fallgr. 1 oder 2 des Allgemeinen Teils, die besonders schwierige Instandsetzungen oder Spezialarbeiten an hochempfindlichen oder komplizierten Waffen oder Geräten oder Schiffsantriebsanlagen selbständig durchführen.

Nach der in Bezug genommenen Lohngruppe IV Fallgr. 1 des Allgemeinen Teils des Lohngruppenverzeichnisses sind zu vergüten

Arbeiter mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 1/2 Jahren, die in ihrem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt werden.

Der Kläger hat die Lehre als Oberlederzuschneider mit einer Prüfung erfolgreich abgeschlossen. Ob er damit die Voraussetzung einer "erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von 2 1/2 Jahren" i.S. der Lohngruppe IV Fallgr. 1 des Allgemeinen Teils des Lohngruppenverzeichnisses i.d.F. vom 2. Juli 1975 erfüllt, kann dahingestellt bleiben. Denn das Landesarbeitsgericht hat zutreffend bejaht, daß der Kläger die Ausbildungsvoraussetzungen i.S. der Lohngruppe IV Fallgr. 1 des Allgemeinen Teils des Lohngruppenverzeichnisses in der Fassung vom 11. Juli 1966 erfüllte. Nach dieser Fassung genügte es, daß der Kläger gelernter Arbeiter ist, wozu Arbeiter gehören, die einen Facharbeiterbrief oder ein sonstiges Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Prüfung in einem anerkannten Lehrberuf besitzen (Lohngruppe IV Fallgr. 1 Nr. 1 e). Die Ausbildungsvoraussetzung der Lohngruppe IV Fallgr. 1 des Allgemeinen Teils des Lohngruppenverzeichnisses blieb dem Kläger aufgrund der Besitzstandsklausel in § 2 Abs. 2 TV-Lohngruppenverzeichnis



- 7 -

in der Fassung vom 2. Juli 1975 auch für die Zeit nach dem 1. Dezember 1975 erhalten.

Das Landesarbeitsgericht prüft nicht ausdrücklich, ob der Kläger in seinem oder einem diesem verwandten Beruf beschäftigt wird. Es bejaht nur pauschal - entsprechend der früheren, am 30. November 1975 außer kraft getretenen Fassung der Lohngruppe IV Fallgr. 1 des Allgemeinen Teils des Lohngruppenverzeichnisses -, daß der Kläger in einem dem erlernten Herrenschnneiderhandwerk "verwandten Fach" beschäftigt wird. Der von den Tarifvertragsparteien jetzt verwendete Begriff "Beruf" unterscheidet sich aber vorliegend inhaltlich nicht von dem Begriff "Fach". Mangels anderweitiger Anhaltspunkte ist hier nach dem allgemeinen Sprachgebrauch unter "Beruf" die "Zugehörigkeit zu einem Erwerbszweig" zu verstehen (Wahrig, aaO, Spalte 638) und unter "Fach" der "Berufszweig selbst" (Wahrig, aaO, Spalte 1193). Wenn daher zu bejahen ist, daß der Kläger in einem seinem Schneiderhandwerk verwandten Fach beschäftigt wird, ist er damit auch in einem verwandten Beruf tätig.

Die Wertung des Landesarbeitsgerichts, daß der Kläger in einem seinem erlernten Handwerk verwandten Fach beschäftigt wird, ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Jedenfalls die Überprüfung und Instandsetzung von Fallschirmen nebst dem zugehörigen Gurt- und Seilzeug, die die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Klägers darstellt (80 v.H. seiner Arbeitszeit), erfordert vor allem Näharbeiten, Herausschneide- und Zuschneidearbeiten und die damit zusammenhängenden Tätigkeiten. Diese Arten von Arbeiten werden auch von einem Oberlederzuschneider verlangt und erlernt. Im übrigen konnte sich das Landesarbeitsgericht mit einer pauschalen Überprüfung der Tätigkeitsmerkmale der Lohngruppe IV Fallgr. 1 des Allgemeinen Teils des Lohngruppenverzeichnisses begnügen, da der Sachverhalt insoweit unstreitig ist und die Beklagte selbst die Tätigkeitsmerkmale dieser Aufbauallgruppe als erfüllt ansieht (vgl. Urteil des Senats vom 12. März 1980 - 4 AZR 258/78 -

- 8 -



und BAG AP Nr. 22 zu §§ 22, 23 BAT 1975).

Das Landesarbeitsgericht bejaht sodann in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise, daß es sich bei der gesamten Tätigkeit des Klägers um "Spezialarbeiten" im Sinne der Lohngruppe I Fallgr. 1 SV 2 a handelt. Der Begriff der "Spezialarbeiten" ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. Das Revisionsgericht kann daher nur überprüfen, ob das Landesarbeitsgericht den Rechtsbegriff selbst verkannt hat oder ob es bei der Subsumtion Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verletzt oder wesentliche Umstände außer acht gelassen hat (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979 Grundsatz, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Solche Rechtsfehler sind hier nicht ersichtlich.

Das Landesarbeitsgericht geht vom zutreffenden Rechtsbegriff aus, wenn es als Spezialarbeiten solche Tätigkeiten ansieht, die ein außerhalb der üblichen Aufgaben eines entsprechend ausgebildeten Handwerkers liegendes außergewöhnliches Spezialgebiet betreffen (vgl. BAG AP Nr. 3 zu § 21 MTB II; für den Bereich des BAT vgl. BAG AP Nrn. 8 und 23 zu §§ 22, 23 BAT 1975; BAG AP Nrn. 52 und 98 zu §§ 22, 23 BAT). Auch bei seinen subsumierenden Erwägungen sind dem Landesarbeitsgericht keine Rechtsfehler unterlaufen. Das Landesarbeitsgericht führt aus, die Arbeit des Klägers liege außerhalb der üblichen Aufgaben eines Oberlederzuschneiders mit entsprechender oder fachverwandter Tätigkeit. Die Überprüfung, Instandsetzung und Verpackung der Fallschirme für Schleudersitze nebst Gurt- und Seilzeug sowie der entsprechenden Rettungsboote betreffen ein außergewöhnliches Spezialgebiet, was sich in der Einmaligkeit des Aufgabenbereiches des Klägers innerhalb der gesamten Bundeswehr zeige und durch die vom Kläger verlangte und absolvierte mehrmonatige Zusatzausbildung bestätigt werde. Wenn das Landesarbeitsgericht hieraus den Schluß zieht, daß die Tätigkeiten des Klägers als "Spezialarbeiten" im Sinne der Lohngruppe I Fallgr. 1



- 9 -

SV 2 a anzusehen sind, ist das nicht nur rechtlich möglich, sondern sogar naheliegend.

Dem Landesarbeitsgericht ist auch darin zuzustimmen, daß die "Spezialarbeiten" im Sinne der Lohngruppe I Fallgr. 1 SV 2 a nicht "besonders schwierig" sein müssen. Entgegen der Auffassung der Revision können die Worte "besonders schwierig" in Lohngruppe I Fallgr. 1 SV 2 a nur auf die "Instandsetzung", nicht hingegen auf die "Spezialarbeiten" bezogen werden. Das folgt zwar nicht zwingend aus dem Wortlaut der strittigen Lohngruppe, wohl aber aus dem dann zu berücksichtigenden Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung (vgl. BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung). Denn die Tarifvertragsparteien unterscheiden im SV 2 d zum TV-Lohngruppenverzeichnis in der Lohngruppe I ausdrücklich zwischen "besonders schwierigen Instandsetzungen und Spezialarbeiten" (Fallgr. 3) und "besonders schwierigen Instandsetzungen oder besonders schwierigen Spezialarbeiten" (Fallgr. 11). Daraus muß geschlossen werden, daß die Tarifvertragsparteien im TV-Lohngruppenverzeichnis dann, wenn sie bei dem Begriffspaar "Instandsetzung und/oder Spezialarbeiten" für das Tätigkeitsmerkmal "Spezialarbeiten" die Voraussetzung einer besonderen Schwierigkeit hätten einführen wollen, dies durch den ausdrücklichen Zusatz "besonders schwierige" vor dem Wort "Spezialarbeiten" zu erkennen gegeben hätten. Folglich bedeutet der fehlende Zusatz "besonders schwierige" vor dem Wort "Spezialarbeiten" in Lohngruppe I Fallgr. 1 SV 2 a, daß für diese Spezialarbeiten keine besondere Schwierigkeit verlangt wird.

Auch wenn der Kläger überwiegend Instandsetzungsarbeiten ausführt, schließt dies entgegen der Auffassung der Revision nicht aus, daß die Instandsetzungsarbeiten auch als "Spezialarbeiten" im Sinne der Lohngruppe I Fallgr. 1 SV 2 a qualifiziert werden können. Erforderlich ist nur, daß die Instandsetzungsarbeiten die begrifflichen Voraussetzungen einer Spezialarbeit erfüllen. Das hat das Landesarbeitsgericht für die Tätigkeit des Klägers vorliegend



rechtsfehlerfrei bejaht. Aus der tariflichen Regelung läßt sich kein Anhaltspunkt dafür entnehmen, daß Spezialarbeiten dann, wenn es sich um Instandsetzungen handelt, nur nach der ersten Alternative der Lohngruppe I Fallgr. 1 SV 2 a beurteilt werden dürfen und infolgedessen nur bei besonders schwierigen Instandsetzungen zur Eingruppierung in die Lohngruppe I Fallgr. 1 SV 2 a führen. Die Begriffe "besonders schwierige Instandsetzungen" und "Spezialarbeiten" stehen in der Lohngruppe I Fallgr. 1 SV 2 a gleichwertig nebeneinander. Diese tarifliche Gleichwertigkeit von besonders schwierigen Arbeiten einerseits und Spezialarbeiten andererseits ist im übrigen keine Besonderheit des SV 2 a, sondern im öffentlichen Dienst eine von den Tarifvertragsparteien auch an anderer Stelle gewollte Gleichstellung (vgl. z.B. VergGr. III Fallgr. 2 und 3 des Teils I der Anl. 1 a zum BAT). Demzufolge erfüllen Tätigkeiten des Klägers, die den begrifflichen Anforderungen der "Spezialarbeiten" entsprechen, dieses Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe I Fallgr. 1 SV 2 a, gleichgültig ob es sich hierbei um Instandsetzungen handelt und diese Instandsetzungen besonders schwierig sind.

Rechtsfehlerfrei bejaht das Landesarbeitsgericht auch, daß der Kläger die ihm übertragenen Spezialarbeiten selbständig ausführt. Der unbestimmte Rechtsbegriff der Selbständigkeit setzt eine gewisse eigene Entscheidungsbefugnis über den einzuschlagenden Weg und das Ergebnis und damit eine gewisse Eigenständigkeit des Aufgabenbereichs und zugleich auch eine gewisse Freiheit von Weisungen und Anleitungen voraus (vgl. Urteil des Senats vom 4. Juni 1980 - 4 AZR 497/78 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu § 21 MTB II; ferner BAG AP Nrn. 6 und 20 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Hiervon geht auch das Landesarbeitsgericht erkennbar aus. Bei seiner Subsumtion übersieht das Landesarbeitsgericht nicht, daß der Kläger bei der Ausübung seiner Tätigkeit ungewöhnlich detaillierte Dienstvorschriften, Konstruktionszeichnungen und schriftliche Reparaturanleitungen zu beachten hat; es meint aber, da der Kläger bei der Anwendung



- 11 -

dieser technischen Dienstvorschriften auf seine Tätigkeit ohne fachliche Aufsicht sei, arbeite er noch selbständig. Diese Schlußfolgerung des Landesarbeitsgerichts verstößt weder gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze, noch läßt sie wesentliche Umstände außer acht. Sie ist daher rechtlich möglich und wird auch von der Revision nicht gerügt.

Das Landesarbeitsgericht bejaht schließlich, daß der Kläger seine Tätigkeit "an hochempfindlichen und komplizierten Geräten" im Sinne der Lohngruppe I Fallgr. 1 SV 2 a ausführt. Die Fallschirme für Schleudersitze von Kampfflugzeugen nebst Gurt- und Seilzeug sowie die dazugehörigen Rettungsboote, an denen der Kläger seine Arbeiten ausführt, seien notwendige Bestandteile des Schleudersitzes selbst. Das Schleudersitzsystem seinerseits sei mit allen seinen wesentlichen und notwendigen Bestandteilen ein hochempfindliches und kompliziertes Gerät im tariflichen Sinne. Damit hat das Landesarbeitsgericht den Begriff des "Gerätes" im Sinne der Lohngruppe I Fallgr. 1 SV 2 a verkannt. Der Begriff des Geräts, an dem der Arbeiter zu arbeiten hat, ist im Einzelfall von der Art der Arbeit und dem Arbeitsergebnis her zu bestimmen. Die tarifliche Qualifizierung der Arbeiten an hochempfindlichen und komplizierten Geräten erhält nur dadurch ihren Sinn, daß der Arbeiter bei seiner Arbeit wegen der Empfindlichkeit und Kompliziertheit des Gerätes hervorgehoben ist. Im vorliegenden Fall hat der Kläger bei seiner Arbeit mit der möglichen Empfindlichkeit und Kompliziertheit des Schleudersitzsystems nichts zu tun. Sein Arbeitsergebnis ist lediglich die Instandhaltung von Fallschirmen für Schleudersitze von Kampfflugzeugen mit Zubehör (Gurt- und Seilzeug, Rettungsboote). Nur mit diesen Gerätschaften ist er befaßt. Hierbei sind wegen des Zusammenhangs der einzelnen Tätigkeiten an Fallschirmen nebst Zubehör als Geräte, an denen der Kläger zu arbeiten hat, Fallschirme für Schleudersitze von Kampfflugzeugen anzusehen. Ob diese Fallschirme hochempfindliche und komplizierte Geräte sind, kann der Senat aufgrund der bisherigen Feststellungen des

Landesarbeitsgerichts nicht beurteilen. Das Urteil des



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

[Kostenlos heruntergeladen](#)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

12 -

- 12 -

Bei der erneuten Verhandlung wird das Landesarbeitsgericht prüfen müssen, ob es sich bei den Fallschirmen, an denen der Kläger zu arbeiten hat, um hochempfindliche und komplizierte Geräte handelt. Unter "hochempfindlich" ist hierbei eine ganz besondere, ausgeprägte Empfindlichkeit des Gerätes zu verstehen, wobei es auf deren jeweiligen Grund nach der Abfassung der Tarifnorm nicht ankommt. Die hohe Empfindlichkeit des Gerätes kann sich demzufolge beispielsweise aus dessen komplexer technischer Beschaffenheit oder auch der leichten Möglichkeit der Beschädigung oder Tauglichkeitsbeeinträchtigung durch unfachmännische Behandlung oder äußere Einflüsse (Hitze, Kälte, Temperaturschwankungen) ergeben (Urteil des Senats vom 4. Juni 1980 - 4 AZR 497/78 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu § 21 MTB II). Kompliziert ist ein Gerät dann, wenn es so beschaffen ist, daß seine Instandsetzung höhere Anforderungen verlangt. Diese müssen aufgrund der Tarifsystematik über diejenigen hinausgehen, die an Oberlederzuschneider in einem verwandten Beruf gestellt werden, die in Lohngruppe III Fallgr. 1 SV 2 a eingruppiert sind (vgl. Urteil des Senats vom 4. Juni 1980 - 4 AZR 497/78 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu § 21 MTB II).

Sollten die Fallschirme, an denen der Kläger zu arbeiten hat, als hochempfindliche und komplizierte Geräte anzusehen sein, ist die Klage begründet. Sollte die Frage hingegen zu verneinen sein, wird das Landesarbeitsgericht noch prüfen müssen, ob die Instandsetzungsarbeiten des Klägers seine überwiegend ausübende Tätigkeit darstellen, und gegebenenfalls, ob sie besonders schwierig sind, wie der Kläger behauptet. Sollten diese Voraussetzungen vorliegen, muß der Klage ebenfalls stattgegeben werden.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez.: Dr. Neumann

Dr. Feller

Dr. Etzel

Kerrmann

Dr. Börner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

